

a 147782

JAHRBUCH FÜR ÄSTHETIK  
UND ALLGEMEINE  
KUNSTWISSENSCHAFT

In Verbindung mit Prof. Dr. Joseph Gantner,  
Basel, und Prof. Dr. Herman Meyer, Amsterdam

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Heinrich Lützel, Bonn

Band 6 (1961)

---

KÖLNER UNIVERSITÄTS-VERLAG

Gewicht der Altherwürdigkeit geben wollten. Dadurch zerstörten sie den Zusammenhang der Motive und verbauten den Weg, der den Forscher zu ihrer wahren Bedeutung führen konnte. Dieser Weg allerdings war durch den Umbruch der religiösen Anschauungen am Anfang der Chou-Dynastie schon versperrt worden, so daß die Verantwortung der konfuzianischen Gelehrten für die Mißverständnisse und Schwierigkeiten in der Erklärung der alten Ornamente auf ein geringes Maß herabgemindert wird. Wenn schon im 12. Jahrhundert ein Zurücktasten zu der ursprünglichen Bedeutung des Bronzedekors nicht mehr möglich war, so ist einzusehen, wie gründlich die Quellen verschüttet sind, die uns heute die gesuchten Aufschlüsse geben könnten. Das von den Konfuzianern redigierte alte Schrifttum muß wie mit Röntgenstrahlen gelesen werden, um unter Umdeutungen, Verengungen und Verfälschungen den ursprünglichen Sinn durchschimmern zu lassen. Diese Arbeit ist noch lange nicht abgeschlossen.

## Zur Bedeutungsgeschichte des Turmes

VON WOLFGANG BEEH

DER KAPELLENTURM IN ROTTWEIL

Nachdem sich die Forschung längere Zeit fast ausschließlich für die Baugeschichte und die christliche Symbolik der mittelalterlichen Architektur interessiert hatte, hat A. Erler in einer Studie gezeigt, daß das religiöse Bauwerk auch im öffentlichen Leben eine Rolle spielte.<sup>1</sup> An Hand von Dokumenten konnte er feststellen, daß am südlichen Querschiffportal sowie im Inneren der Straßburger Kathedrale Rechtshandlungen vom Bischof und von der Stadt vollzogen wurden. Doch das Bauwerk selbst ist ja schon ein theologisches, politisches und in diesem Zusammenhang vor allem auch ein juristisches Gebilde; es ist Glied des Imperiums, des Bistums oder der Stadt und als solches eine Institution, die mit Rechten und Privilegien ausgestattet ist. Diese aber bestimmen die Wahl seiner Formen. Denn ihnen sind im Lauf der Zeit bestimmte Aufgaben zugemessen oder dafür die Bauglieder sogar ausgestaltet worden. Deshalb können nicht nur Dokumente, sondern auch die Formen des Bauwerkes über seine ehemaligen Funktionen Aufschluß geben. Dazu kommt noch die symbolische Bedeutung der einzelnen Bauglieder,<sup>2</sup> die nicht nur christlichen Charakter hat. Sie darf man nicht außer Acht lassen, da auch sie spezifische Aufgaben zu erfüllen hat, wie beispielsweise Repräsentation. Dementsprechend ist die tatsächliche Stellung des christlichen Bauwerkes im öffentlichen Leben des Mittelalters weit umfassender, als Erler dargelegt hat.

Unter diesem ikonologischen Gesichtspunkt soll hier der Kapellenturm in Rottweil, der Westturm der dortigen Frauenkirche, betrachtet werden. Obwohl der Turm die auffälligste Erscheinung fast jedes Gotteshauses ist, hat sich die Forschung mit seiner Bedeutungsgeschichte noch kaum befaßt. Während die zahlreichen Turmbücher des 19. Jahrhunderts sich auf die verschiedenen Darstellungsformen des

<sup>1</sup> Das Straßburger Münster im Rechtsleben des Mittelalters, Frankfurt a. M. 1954 (Frankfurter wissenschaftl. Beiträge, rechts- und wirtschaftswissenschaftl. Reihe, Bd. 9).

<sup>2</sup> Vgl. G. Bandmann, *Mittelalterliche Architektur als Bedeutungsträger*, Berlin 1951.

Turmes beschränkten,<sup>3</sup> ist M. Révész-Alexander<sup>4</sup> auf die psychologische Wirkung des Turmes eingegangen und hat H. Lützelers<sup>5</sup> in seiner Untersuchung des Freiburger Münsterturmes vor allem seine symbolische Deutung behandelt.<sup>6</sup> Der Freiburger und der Rottweiler Turm gehören zu Stadtkirchen. Daß diese immer besonders hohe Türme besitzen, begründete man mit dem Wetteifer der Städte, ihr politisches Selbstbewußtsein in einem möglichst weithin sichtbaren Bauwerk auszudrücken.<sup>7</sup> Doch weshalb die Bürger gerade im Turm eines religiösen Bauwerkes ihre Macht zeigen wollten, ist damit noch nicht erklärt. Hier muß ein ganz realer Grund aus der rechtlichen und politischen Geschichte des Turmes vorliegen.

## II

Aus eigener Initiative und mit eigenen Mitteln hatten am Ende des 13. Jahrhunderts Bürgermeister, Rat und alle Bürger der Reichsstadt Rottweil eine Frauenkapelle erbaut.<sup>7</sup> Es war ein kleineres Gotteshaus, das vor einem Platz, dem Kapellenhof, inmitten der Stadt beim Markte lag. An seiner Stelle plante man 1354 einen großen Neubau, der wie aus Urkunden und Quellen zu erschließen ist, 1356 begonnen wurde und 1364 bereits vollendet war. Er war eine einschiffige Halle mit einem mächtigen Westturm, dem sog. Kapellenturm. Während Langhaus und Chor später umgebaut und erweitert worden sind, blieb der Kapellenturm fast unverändert bis heute bestehen. Wie die Gründung der ersten Frauenkapelle, so erfolgte auch der Neubau auf Veranlassung des Bürgertums. Unlösbar ist daher die Geschichte der Frauenkirche mit derjenigen der Reichsstadt verbunden.

Mit anderen Orten zusammen wurde die Marktsiedlung Rottweil, die an einer von Natur aus geschützten Stelle auf dem Steilufer über einer Schleife des oberen Neckars angelegt worden war, um 1240 von

<sup>3</sup> W. Weingärtner, *System des christlichen Thurmbaues*, Göttingen 1860; Sutter-Schneider, *Thurmbuch*, 2 Bde., 1888 u. 1895; H. Thiersch, *Pharos, Antike, Islam und Occident*, Leipzig 1909.

<sup>4</sup> Der Turm als Symbol und Erlebnis, Den Haag 1953.

<sup>5</sup> Der Turm des Freiburger Münsters, Freiburg i. Br. 1955.

<sup>6</sup> P. Hartmann, *Die gotische Monumentalplastik in Schwaben*, München 1910, S. 6; Lützelers, a.a.O., S. 2.

<sup>7</sup> Über die Baugeschichte vgl. ausführlich in der 1959 abgeschlossenen Bonner Dissert. d. Verfassers, *Der Kapellenturm in Rottweil und seine Skulpturen aus dem 14. Jahrhundert*.

Friedrich II. zur Reichsstadt erhoben.<sup>8</sup> Damit wollte der Staufenkaiser den Machtstreben seiner Lehensträger Einhalt gebieten und seine erschütterte Herrschaft über das Reich wieder festigen. Das reichseigene Rottweil sollte am westlichen Rande seines Stammesherzogtums Schwaben eine Bastion gegen das angrenzende Herzogtum der Zähringer sowie seine eigenen Landgrafen bilden, aber auch ein Stützpunkt an der Straße sein, die über den Schwarzwald zu seinem Besitztum im Elsaß führte.

Nach dem Tode Friedrichs im Jahre 1250 konnte man sich mehr als zwei Jahrzehnte nicht über die Wahl eines deutschen Königs einigen. Damals zerfiel das ehemalige Reichsitalien in einzelne selbständige Fürstentümer und Stadtrepubliken und Deutschland in weltliche und geistliche Landesherrschaften, die sich gegenseitig bekämpften und vor allem um das herrenlose Königsgut stritten. Dessen Kern bildeten aber die Reichsstädte. Sie in ihre Gewalt zu bekommen, trachteten die Parteien besonders, deshalb, weil die Städte die territoriale Geschlossenheit der sich allmählich entwickelnden großen Landesstaaten störten.

Rottweil mußte sich einmal dem Zugriff der Grafen von Württemberg erwehren, die, als mit der Enthauptung Konradins in Neapel 1268 in Schwaben zugleich die Herzogswürde erloschen war, sich durch Gebietsaneignungen zu den Herren über das staufische Herzogtum machen wollten. Auf der anderen Seite strebte aber auch der ebenfalls mit den Privilegien der Landeshoheit ausgestattete Bischof von Konstanz, zu dessen Diözese Rottweil gehörte, seinen Besitz zu vergrößern;<sup>9</sup> er versuchte mit Hilfe der Rechte, die er in den Städten an den von ihm gegründeten Pfarrkirchen besaß, mit seiner kirchlichen zugleich auch seine politische Macht auszudehnen.

In der sogen. Altstadt bei Rottweil hatte er am Ende des 11. Jahrhunderts eine dreischiffige Pfeilerbasilika mit zwei Türmen zu Seiten des Ostchores bauen lassen und sie dem Nebenpatron der Diözese, dem hl. Pelagius geweiht.<sup>10</sup> Als Rottweil im 12. Jahrhundert auf der

<sup>8</sup> A. Steinhauser, *Zur Rottweiler Gründungsfrage*, in: *Ztschr. f. würtbg. Landesgesch.* IX, 1949, S. 95 ff.

<sup>9</sup> K. S. Bader, *Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung*, Stuttgart 1950.

<sup>10</sup> A. Steinhauser, *Die Pelagiuskirche in der Altstadt bei Rottweil als geschichtliches Denkmal*, in: *Ztschr. f. würtbg. Landesgesch.* VIII, 1948, S. 185 ff.

Höhe über der Neckarschleife gegründet worden war, diente ihm diese vor seinen Toren gelegene Pelagiuskirche als Pfarrkirche, bis in der Mitte des 13. Jahrhunderts als ihre Filiale die Heiligkreuzkirche innerhalb der Stadtmauern errichtet wurde. Zunächst nur mit den Privilegien einer Kapelle ausgestattet, wurde sie — wohl infolge des Anwachsens der reichsstädtischen Gemeinde — vom Konstanzer Bischof am Anfang des 14. Jahrhunderts zur Pfarrkirche erhoben.

Diesen beiden bischöflichen Pfarrkirchen unterstand die von der Stadt errichtete erste Frauenkapelle. Ein gemeinsamer Schirmvogt übte über alle drei Gotteshäuser das Patronats- und Praesentationsrecht aus; er vertrat sie in weltlichen Angelegenheiten vor Gericht, verfügte über ihre Einkünfte, setzte die Gottesdienstordnung fest, bestimmte die Anzahl der Geistlichen und ihre Pfründen, wählte aber auch die an den Pfarrkirchen und an der Frauenkapelle einzusetzenden Priester und schlug sie dem Bischof zur Bestätigung vor. Infolgedessen hatte das Bürgertum an der von ihm selbst gegründeten und gestifteten Frauenkapelle weder Mitbestimmungs- noch gar Verfügungsrecht.<sup>11</sup> Da die jeweiligen Vögte aber nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern vor allem im Auftrage ihres obersten Patronatsherrn, des Bischofs von Konstanz handelten, mußte die Bürgerschaft seinen politischen Einfluß auf ihre Stadt befürchten. In erbitterten Kämpfen, die sich meist nicht in kriegerischen Verwicklungen äußerten, sondern juristisch ausgetragen wurden, wehrte sich Rottweil gegen die Einverleibung in den weltlichen Landesstaat der württembergischen Grafen und den geistlichen des Bischofs von Konstanz.

Die ständige Gefahr der Stadt, ihre weitere Existenz als reichsstädtisches Gemeinwesen zu verlieren, ließ ihr Bürgertum zu politischem Selbstbewußtsein erwachen. Hartnäckig strebte es danach, allmählich die wichtigsten Ämter der Stadt an sich zu bringen, um unter eigener Regierung eine Stadtrepublik zu errichten, die unmittelbar dem König unterstand.

Während des Interregnums hatten es die Rottweiler dazu gebracht, in der Verwaltung der Stadt weitgehendes Mitbestimmungsrecht und damit auch politischen Einfluß zu erhalten. Das uneingeschränkte Stadtoberhaupt war bis dahin der Schultheiss gewesen, der meist aus einem bei Rottweil begüterten Grafengeschlecht stammte und sich das

<sup>11</sup> H. Jattkowsky, Die Rottweiler Pfarrkirchen bis 1520, rechtswiss. Diss. Tübingen 1950, S. 159 (masch.-schriftl. Exemplar in der Univers.-Bibl. Tübingen).

Amt vom Kaiser gekauft hatte.<sup>12</sup> Seit 1265 mußte er aber die Stadtregerung mit Bürgermeister und Rat teilen und fortan auf ihre Beschlüsse und ihren Einspruch Rücksicht nehmen. Um 1270 wurde ein ständiges Gericht geschaffen, wobei die Bürger durchsetzten, daß die Richter aus ihren Reihen gewählt wurden.<sup>13</sup> Gleichzeitig wurden die Satzungen des Gerichtes und die Verfassung der Reichsstadt schriftlich in einem Buche niedergelegt, das wegen seines roten Einbandes als „Rotes Buch“ bezeichnet wird.<sup>14</sup> Nun hatte das Bürgertum die verbrieft Zusicherung auf einen festen Platz in der Stadtregerung und im Gerichtswesen erlangt und konnte das Geschick seiner Stadt mitbestimmen.

Am Ende dieser ungefähr das dritte Viertel des 13. Jahrhunderts ausfüllenden Epoche, die für die Rottweiler Bürger von so außerordentlicher Wichtigkeit war, ist von ihnen neben der bischöflichen Heiligkreuzkirche innerhalb der Stadtmauern die Frauenkapelle gegründet worden. Unter Ausschluß des Schultheissen hatten sie der Bürgermeister, der Rat und alle Bürger Rottweils gestiftet. Zu ihrer Gründung und Errichtung hatte der entscheidende Erfolg geführt, den das Bürgertum auf dem Wege zu seinem erstrebten Ziele nun errungen hatte, nämlich für sich und seine Stadt politische Freiheit zu gewinnen. Der Anlaß zur Gründung der Kapelle war nicht ein religiöses Ereignis oder Anliegen, sondern ein politischer Sieg.

Als Rudolf von Habsburg 1273 als erster den deutschen Königsthron wieder einnehmen konnte, war die politische Umschichtung und staatliche Neuordnung bereits abgeschlossen: an Stelle der alten Reichseinheit waren in Deutschland mächtige weltliche und geistliche Landesstaaten getreten. Ihnen gegenüber konnte sich der König nur behaupten, wenn er eine große Hausmacht besaß, d. h. der stärkste unter den Landesherren war. Deshalb waren nicht nur Rudolf, sondern alle seine Nachfolger darauf angewiesen, die Königstreue der Reichsstädte wieder zurückzugewinnen. In der Bedeutung als politische Machtfaktoren traten nun neben die Landesstaaten die Reichsstädte. Weil sie mit dem König das gemeinsame Interesse verfolgten, die weitere Ausdehnung der Landesherrschaften zu verhindern und sich vor ihren

<sup>12</sup> J. Merkle, Die Entwicklung des Territoriums der Stadt Rottweil bis 1600, Rottweil 1913, S. 19.

<sup>13</sup> A. Steinhauser, Officina Historiae Rottwilensis, Rottweil 1950, S. 28 f.

<sup>14</sup> Greiner, Das älteste Recht der Reichsstadt Rottweil, Stuttgart 1900 u. Steinhauser, Officina, S. 13.

Übergriffen zu schützen, nahmen sie trotz ihrer Unabhängigkeitsbestrebungen bereitwillig für ihn Partei.

Um die Macht der württembergischen Grafen zu brechen und seine Vormachtstellung in Schwaben wiederherzustellen,<sup>16</sup> gründete Rudolf in Rottweil das kaiserliche Hofgericht. Es tagte unter freiem Himmel an der offenen Königsstraße vor den Toren der Stadt. Seine sachliche Zuständigkeit, Zivil- und Strafsachen, die unter anderem auch die vier schwersten Verbrechen, Mord, Totschlag, Raub und Brandstiftung enthielt, und die Prozeßordnung waren in der Hofgerichtsordnung festgelegt.<sup>18</sup> Sie ist in einer Handschrift der Stuttgarter Landesbibliothek überliefert, die zwischen 1435 und 1437 entstanden ist, aber in ihren Aufzeichnungen auf eine bedeutend ältere, ebenfalls für Rottweil geschriebene Hofgerichtsordnung zurückgeht.<sup>17</sup> Wegen ihres roten Ledereinbandes wird sie in den Urkunden im Unterschied zu dem erwähnten „Roten Buch“, das das Stadtrecht und die Stadtverfassung enthält, „Rotes Gerichtsbuch“ genannt. Der Gerichtsbezirk war weit ausgedehnt und umfaßte neben dem Elsaß, der heutigen Schweiz, Rheinfranken bis Köln, Ostfranken bis zum Thüringer Wald und sämtlichen Reichsstädten in diesen Gebieten auch das ehemalige staufische Herzogtum und damit auch das Territorium der württembergischen Grafen. Dadurch mußten nicht nur zwischen dem König und der württembergischen Landesherrschaft Spannungen auftreten, sondern auch das Verhältnis jener zu Rottweil vor allen anderen Reichsstädten bedrohlich werden. Denn das Hofgericht war, obwohl es unmittelbar dem König unterstand, aufs engste mit der Stadt verwachsen, da die wichtigsten Gerichtsämter in der Hand der Bürgerschaft lagen. Ihr Besitz machte Rottweil berühmt und zeichnete es unter den anderen schwäbischen Reichsstädten aus. Er verband aber auch seine Bürger mit dem Königstum besonders eng. In hervorragendem Maße fühlten sie sich als die neuen Beschützer der Ordnung und des Rechts im Reich und als die neuen Träger der Reichsidee überhaupt.

<sup>16</sup> K. Weller, Die Grafschaft Württemberg und das Reich bis zum Ende des 14. Jhts., in: Würtbg. Vierteljahresschr. f. Landesgesch. XXXVIII, 1932, S. 3 ff. u. Ztschr. f. würtbg. Landesgesch. IV, 1940, S. 18 ff. u. 209 ff.

<sup>17</sup> H. E. Feine, Die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben im Spätmittelalter in: Ztschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., 66. Bd., 1948, S. 148 ff. mit ält. Lit.

<sup>18</sup> H. Glitsch u. O. Müller, Die alte Ordnung des Hofgerichts zu Rottweil, in: Ztschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., 41. Bd., 1920, S. 281 ff.

Aber wie die Bürgerschaft anderer Reichsstädte nutzte auch die Rottweils die durch das Interregnum geschwächte Position des Königstums dazu aus, ihren Treueid gegenüber dem jeweiligen Thronfolger von der Verleihung gewisser Privilegien abhängig zu machen. Schritt für Schritt ließen sie sich vom König Rechte übertragen, die ihnen Schutz vor dem württembergischen Grafen gewährleisteten und ihren Bestrebungen, eine freie und unmittelbare, nur dem König verpflichtete Reichsstadt zu werden, dienlich waren. Vor allem war es Karl IV., unter dessen Regierung Rottweil seine Stadtrechte ausdehnen und seine politische Selbständigkeit vermehren konnte. Er gab ihm nämlich die urkundliche Versicherung, die Stadt nie zu verpfänden oder vom Reiche zu entfremden,<sup>18</sup> und 1351 hatten es die Rottweiler verstanden, das erste und wichtigste Amt der Stadt, das Schultheissenamt, das 1344 vom König an Graf Ulrich von Württemberg verpfändet worden war, von diesem für jedes Jahr erneut zurückzukaufen.<sup>19</sup> Nun war die Gefahr der Einverleibung in die württembergische Landesherrschaft endgültig gebannt, war es der Stadt gelungen, de facto die Reichsunmittelbarkeit zu besitzen und politisch weitgehend autonom zu sein.<sup>20</sup>

Aber die vollständige politische Freiheit hatten die Bürger Rottweils dadurch nicht erreicht. Noch übte ein Schirmvogt sowohl an der bischöflichen Heiligkreuzkirche als auch an der städtischen Frauenkapelle das Patronats- und Praesentationsrecht aus, war damit der Bischof von Konstanz noch uneingeschränkter Herr über die Kirchengewalt in der Stadt. Hinzu kam, daß Papst Bonifazius VIII. 1302 in der Bulle „Unam Sanctam“ auch auf die weltliche Oberherrschaft Anspruch erhob. Um so mehr wollten die Bürger für ihre Frauenkapelle die Rechte besitzen, welche einst das Kaisertum aus demselben politischen Grund für die Klöster und Kirchen des Reiches sich erkämpft, aber im Investiturstreit wieder an Papst und Kurie verloren hatte. Nach zähem, hartem Ringen hatten sie es dann schließlich 1354 erreicht, das Praesentations- und Patronatsrecht an ihrer eigenen Kapelle auszuüben. Nun mußte der Vogt den Bürgern gegenüber Pflichten erfüllen und nicht umgekehrt.<sup>21</sup>

<sup>18</sup> H. Günter, Urkundenbuch der Stadt Rottweil, Bd. I (Wttbg. Geschichtsquellen ed. Schäfer Bd. III), Stuttgart 1896, Nr. 216 u. 263, vgl. auch Nr. 57 u. 127.

<sup>19</sup> Merkle, a.a.O., S. 19.

<sup>20</sup> De jure erhielt Rottweil die Reichsunmittelbarkeit 1381 mit dem endgültigen Erwerb des Schultheissenamtes (Merkle, a.a.O., S. 85).

<sup>21</sup> Vgl. Jatkowsky, a.a.O.

Noch im selben Jahre, nachdem die Stadt ihre uneingeschränkte politische Freiheit erlangt hatte, plante sie den großen Neubau ihrer Frauenkapelle. Wie im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts der Erwerb eines festen Platzes in der Stadtregierung die Bürger die erste Frauenkapelle gründen ließ, so sind die beiden geschichtlichen Ereignisse von 1351 und 1354 Voraussetzung und Motiv zu der einem Neubau gleichkommenden Vergrößerung der Frauenkapelle. Mit ihr dokumentierte die Bürgerschaft die politische Freiheit ihrer Stadt. So wie einst Heinrich IV. den Dom zu Speyer mit großem Aufwand vollenden ließ, um ihn als Symbol des Kaisertums der gewaltigen Abtei Cluny entgegenzusetzen, stellten nun die selbstbewußten Bürger der unmittelbaren und freien Reichsstadt der bischöflichen Heiligkreuzkirche innerhalb der Stadtmauern ein ihr an Größe und Pracht gleichwertiges Gotteshaus als Trutzbau gegenüber.

Ihn statteten sie mit einem gewaltigen an der Westseite vorspringenden Turm, dem Kapellenturm aus. Er ist der einzige Turm, den die bis zur Säkularisation im Range einer Kapelle stehende Frauenkapelle besitzt. Seine Größe und Mächtigkeit bestimmen den Platz des Kapellenhofes, der sich vor ihm ausbreitet, und scheinen auf ein Gotteshaus mit bedeutenden Ausmaßen hinzuweisen.<sup>22</sup> In Wirklichkeit hat es aber kaum mittlere Dimensionen. Mehr als heute trat das einschiffige Langhaus des 14. Jahrhunderts vor seiner Erweiterung zu einer dreischiffigen Halle im 18. Jahrhundert hinter dem Westturm zurück. Er beherrscht den gesamten Baukomplex der Kirche, als deren Fassade auch seine Westfront ausgebildet ist.

### III

Bereits seit dem 12. Jahrhundert verzichteten die von dem Bürgertum erbauten Kirchen und Kapellen selten auf den großen Einzelturm, der sich zumeist im Westen befindet.<sup>23</sup> Wenn, wie am Freiburger Münster, außer ihm noch andere Türme am Bauwerk vorhanden sind, so bleiben sie ihm vollkommen untergeordnet. Trotz der verschiedenartigen Chor- und Langhauslösungen ist der beherrschende Einzelturm im Westen das verbindende Merkmal aller Gotteshäuser, die von der städtischen

<sup>22</sup> Abbildungen der Frauenkirche und des Kapellenturmes bei A. Steinhäuser, Der Kapellenturm und die Kapellenkirche in Rottweil, Rottweil 1948.

<sup>23</sup> Bandmann, a.a.O., S. 88, Anm. 195.

Bürgerschaft als Denkmal ihrer gewonnenen politischen Freiheit gegründet wurden (Ulm, Esslingen).

Diese Betonung des Einzelturmes unterscheidet sie von den bischöflichen Kathedralen, die stets mehrere, zumindest aber zwei große Türme aufweisen (Augsburg, Bamberg, Köln, Regensburg). Auch die Kathedrale des Bischofs von Konstanz, zu dessen Diözese Rottweil gehörte, hatte ursprünglich nicht die heutige eintürmige Westfassade, sondern besaß, wie aus Quellen und alten Ansichten sicher überliefert ist, vom 11. bis 19. Jahrhundert ebenfalls zwei Türme.<sup>24</sup>

Seit dem Turmbau Nimrods zu Babel galten Türme gemeinhin als das höchste Sinnbild irdischen Ruhmes. Als Zeichen ihrer Macht erbauten sie im 12. und 13. Jahrhundert die italienischen Geschlechter über ihren Palästen. Auch den Kirchtürmen maß man während des gesamten Mittelalters neben ihrer christlichen Symbolik dieselbe profane Bedeutung zu. Die meisten geistlichen Ordensgemeinschaften verboten sie sogar deshalb. Die Vielzahl hoher Türme an den bischöflichen Kathedralen ist daher nicht nur Sinnbild der geistlichen, sondern mehr noch Wahrzeichen der landesherrlichen Macht des Bischofs.<sup>25</sup> Umso erstaunlicher ist es, daß die Reichsstädte beim Bau ihrer Kapellen und Kirchen, die sie doch als Denkmal ihrer Freiheit errichteten, sich nur auf einen Turm beschränkten. Sie mußten damit eine ganz bestimmte Absicht verfolgen. Hierüber gibt die Ursache Aufschluß, welche am Straßburger Münster die Aufgabe der zweitürmigen Fassade zur Folge hatte.

Der mit den Privilegien der Landeshoheit ausgestattete Bischof Konrad von Straßburg legte im Jahre 1276 den Grundstein zur Westfront seines Münsters. Wie aus der Anlage selbst und aus Rissen hervorgeht, beabsichtigte er sie von Erwin von Steinbach mit zwei überragenden Türmen flankieren zu lassen. Doch schritt der Bau infolge von Geldmangel und Bränden, vor allem aber wegen der Auseinandersetzungen des Bischofs mit der reichsstädtischen Gemeinde nur langsam voran; in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts waren die Türme erst bis zum zweiten Geschoß gediehen. Aber immer noch

<sup>24</sup> H. Reiners, Das Münster Unserer lieben Frau zu Konstanz, Konstanz 1955, S. 12 u. Abb. 2. Die älteste Ansicht des Konstanzer Münsters zeigt eine Federzeichnung um 1465.

<sup>25</sup> W. Braunsfels, Giottos Campanile, in: „Das Münster“, 1. Jg. 1948, H. 7/8, S. 196 ff. mit Angabe von Beispielen u. der weiteren Lit.

dachte der Bischof an ihre Vollendung, als 1395 eine umwälzende Veränderung in der Leitung der Münsterbauhütte, dem sogen. Frauenwerk eintrat. Der Bischof und sein Kapitel mußten sich in einem Vertrag verpflichten, ihre bisherigen Rechte an der Bauhütte aufzugeben und die Bauleitung am Münster allein dem Rat und der reichsstädtischen Gemeinde von Straßburg zu überlassen.<sup>26</sup> Das Bürgertum jedoch gab nun den weiteren Ausbau der vom Bischof geplanten beiden Türme im selben Augenblick auf und beschloß, nur einen von ihnen und höher als projektiert zu vollenden. Bereits 1399 berief nunmehr der Rat Ulrich von Ensingen zu seiner Ausführung.<sup>27</sup> In Regensburg hingegen, wo die Leitung der Dombauhütte bis zur Reformation im Jahre 1542 in der Hand des bischöflichen Kapitels verblieb, wurde der von Konrad Roritzer in der Mitte des 15. Jahrhunderts entworfene Plan einer eintürmigen Fassade abgelehnt und der Bau der schon im 14. Jahrhundert begonnenen Doppelturmfassade fortgesetzt.<sup>28</sup> Bewußt entschied sich also das Bürgertum für die Kapellen und Kirchen, welche sich in seinem Besitz befanden oder in deren Besitz es gelangt war, für den beherrschenden Einzelturm. Er sollte sie von der Kathedrale des Bischofs, der als Landesherr ein Gegner der Reichsstädte blieb, unterscheiden und zu deren Mehrturmigkeit in Gegensatz stehen. Dieser Gedanke hat offenbar auch die Freiburger Bürger bei ihrem Münsterbau mitbestimmt, sich um 1300 auf die Errichtung des großen überragenden Einzelturmes zu beschränken und gerade darin von den Plänen — nicht den Formen — der Straßburger Münsterhütte abzuweichen, an welche sie sich in der Mitte des 13. Jahrhunderts beim Bau ihres Langhauses noch so eng angeschlossen hatten.<sup>29</sup>

Wie die Bischofskathedralen, so sind nach ihrem Vorbild auch die innerhalb oder unmittelbar vor der Stadtmauer liegenden bischöflichen Pfarrkirchen stets mehrturmig. So steht z. B. in Esslingen der zweitürmigen Dionysiuskirche, die dem Speyrer Stift inkorporiert war, der gewaltige Einzelturm der städtischen Frauenkirche gegenüber,<sup>30</sup> wäh-

<sup>26</sup> Der Wortlaut des Vertrages abgedruckt bei F. X. Kraus, *Kunst und Altertum im Unter-Elsaß*, Straßburg 1876, S. 384; vgl. auch *Erler*, a.a.O., S. 37.

<sup>27</sup> Kraus, a.a.O., S. 385. Vgl. auch *Dehio*, *Das Straßburger Münster*, München 1922, S. 21 ff.

<sup>28</sup> Vgl. *Die Kunstdenkmäler der Oberpfalz*, Bd. XXII, 1 (Regensburg, Dom), München 1933, bes. S. 44 ff.

<sup>29</sup> Über die Baugeschichte des Freiburger Münsters vgl. *H. Jantzen*, *Das Münster zu Freiburg*, Burg h. Magdeburg 1929.

<sup>30</sup> O. Kletzl, *Das Frühwerk Ulrichs von Ensingen*, in: *Architectura*, 1. Bd., 1933, S. 191 ff.

rend in Frankreich, wo es zu einer politischen Machtentfaltung des Bürgertums in den Ausmaßen wie in Deutschland nie gekommen war, es keine im oben angeführten Sinne von den Städten gegründete Gotteshäuser gibt. Es sind stets mehr oder weniger unter der Aufsicht des Bischofs oder seiner Vertreter stehende Pfarrkirchen. Entsprechend herrscht bei ihnen die Mehrturmigkeit bis weit ins 15. Jahrhundert hinein vor, „sowohl wenn es sich um Weiterführung älterer Planungen handelt als auch bei Neuanlagen“.<sup>31</sup>

Auch in Rottweil besaß die in der Mitte des 13. Jahrhunderts vom Konstanzer Bischof gegründete Heiligkreuzkirche nach dem Vorbild seiner Kathedrale ursprünglich zwei Westtürme.<sup>32</sup> Um ihr gegenüber die 1364 vollendete Frauenkapelle zu unterscheiden und als städtisches Gotteshaus zu kennzeichnen, schloß sich die Rottweiler Bürgerschaft der Tradition des städtischen Kirchenbaues an und wählte den mächtigen, seinen gesamten Baukomplex beherrschenden Kapellenturm. Er ist der sichtbare Zeuge dafür, daß die Reichsstadt über das mit ihm verbundene Gotteshaus die Kirchengewalt besitzt. Ihre Absicht, mit dem Neubau der Frauenkapelle sowohl gegenüber der Kathedrale des landesherrlichen Konstanzer Bischofs als auch der ihm unterstehenden Heiligkreuzkirche einen Trutzbau zu errichten, brachte sie insbesondere in dem Kapellenturm zum Ausdruck. Bezeichnend für diese Auffassung ist, daß die Stadt, nachdem sie 1406 das Patronats- und Praesentationsrecht auch an der Heiligkreuzkirche erworben hatte, bald darauf von ihren beiden Türmen den nördlichen abbrechen ließ, während der südliche bestehen blieb.<sup>33</sup> Er wurde sogar um ein Stockwerk mit einem steilen, spitzen Dach erhöht.<sup>34</sup> Unmittelbar danach berief der Magistrat Albrecht Georg von Rottweil, um von ihm 1473 den Kapellenturm durch die Hinzufügung des oktogonalen Aufsatzes ebenfalls erhöhen zu lassen. Die Bürger waren streng darauf be-

<sup>31</sup> L. Schürenberg, *Die kirchliche Baukunst in Frankreich zwischen 1270 und 1380*, Berlin 1943, S. 280.

<sup>32</sup> Steinhauser, *Die Heiligkreuzkirche*..., S. 1.

<sup>33</sup> Zusammen mit der Heiligkreuzkirche war 1406 auch die Pelagiuskirche in der sogen. Altstadt in den Besitz der Stadt übergegangen. Ihre beiden Ostchortürme sind ebenfalls kurz danach abgebrochen und nur durch einen an der Südwestecke ersetzt worden (*Die Kunst- und Altertumsdenkmale im Königreich Württemberg, Schwarzwaldkreis*, Stuttgart 1897, S. 322 mit Grundriß).

<sup>34</sup> Wohl um die Mitte des 15. Jhts. Die Maßwerkformen des vierten Turmgewölbes stimmen mit denen am Chor, der in der ersten Hälfte des 15. Jhts. neu erbaut wurde, überein; vgl. Steinhauser, *Die Heiligkreuzkirche*..., a.a.O., Umschlagbild und Abb. 3.

dacht, daß der Kapellenturm auch fernerhin der höchste Turm der Stadt blieb. In ihm hatten sie sich zugleich das Wahrzeichen ihrer reichsstädtischen Freiheit errichtet, welche sie durch die beiden Ereignisse von 1351 und 1354 in langem Kampf gegenüber dem geistlichen und weltlichen Landesherrn errungen hatten. Als 1692 Langhaus und Chor der Frauenkapelle den Jesuiten übertragen wurde, behielt die Stadt auch weiterhin den Kapellenturm in ihrem Besitz.

#### IV

Die Ausbildung der Westfront des Kapellenturmes als Fassade der Kirche geht auf den Münsterturm in Freiburg i. Br. zurück, der im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts vollendet wurde. Er „ist eines der folgenreichsten Monumente in der deutschen Gotik. Durch sein Beispiel gelangte die eintürmige Fassade zu einer bisher sowohl im deutsch-romanischen als auch französisch-gotischen Stil verweigert gewesenen Wertschätzung.“<sup>36</sup> In Süddeutschland hatte der Freiburger Turm schon bald allgemeine Nachfolge gefunden, hier insbesondere aber in Schwaben, wo gerade im 14. Jahrhundert die politische Situation den Städten Anlaß dazu gegeben hatte, eigene Gotteshäuser zu gründen oder schon bestehende zu erweitern. Vor Rottweil ist in dem 1343 fertiggestellten Westturm der Marienkirche zu Reutlingen bereits die fassadenhafte Gestaltung des Freiburger Turmes aufgegriffen worden,<sup>37</sup> dessen Vorbild auch für den Ulmer Münsterturm (1392 ff.) und den Westturm der Esslinger Frauenkirche (um 1400) maßgebend war. Trotz dieser Gemeinschaft mit dem Freiburger Turm und seinen Nachfolgern unterscheidet sich von ihnen der Kapellenturm durch zwei wesentliche Motive: einmal durch die Anlage seines Erdgeschosses, das sich im Gegensatz etwa zu Freiburg nicht nur im Westen in einem Portal öffnet, sondern an allen drei freistehenden Seiten des Turmes;<sup>37</sup> weiterhin durch die beiden Treppentürme, welche die Westfassade des Kapellenturmes flankieren, während sich an ihrer Stelle in Freiburg Strebepfeiler befinden.

Als Erwin von Steinbach 1276 mit dem gotischen Westbau am Straßburger Münster begann, schloß er sich an den alten, bis dahin stehen-

<sup>36</sup> G. Dehio, Hdb. d. Dtsch. Kstdenkm., Bd. IVa (Südwest-Dtschld.), Berlin 1935, S. 81.

<sup>37</sup> E. Gradmann, Die Marienkirche in Reutlingen, Stuttgart 1903.

<sup>38</sup> Steinhauser, Der Kapellenturm, a.a.O., Abb. 29.

gebliebenen des 1015 geweihten Werinhamünsters insofern an, als er ihn im Inneren ebenfalls durch Wände von dem dreischiffigen Langhaus absonderte und als selbständigen Raum behandelte. Aber schon bald nach dem Tode Erwins im Jahre 1318 durchstießen seine Nachfolger diese Trennwände.<sup>38</sup> Dem Beispiel Straßburgs folgend, ist in Schwaben bei der 1343 vollendeten Marienkirche in Reutlingen der mächtige Einzelturm im Westen auf vier Arkaden des Mittelschiffes errichtet worden, die sich nach den Seitenschiffen öffnen. Es entstand dadurch die Grundrißform eines Turmes, die in ihrer allseitigen Durchbrochenheit der Rottweiler ganz gleich ist. Aber die Verwandtschaft ist nur scheinbar. Denn in Reutlingen erstrebte man mit dem Durchbruch, den Westturm mit dem Langhaus und den ihn begleitenden Seitenschiffen nach dem Vorbild der französischen Kathedralgotik zu einer Raumeinheit zu verschmelzen. In Rottweil waren aber hierfür die Voraussetzungen nicht gegeben, da der Kapellenturm nur mit seiner Ostwand an die Kirche angrenzt und sie im 14. Jahrhundert einschiffig war. Sein Untergeschoß öffnet sich nicht nach einem Innenraum, sondern nach außen. Diese Erdgeschoßlösung ist für einen Turm des 14. Jahrhunderts ungewöhnlich. In Frankreich gibt es im 11. Jahrhundert über das ganze Land verstreut eine kleine Anzahl von Westtürmen, deren dreischiffiges Untergeschoß an jeder der drei freistehenden Seiten durch je drei Arkaden zugänglich ist. Wenn diese auch durch Tore nicht verschlossen werden können, so stimmt doch die Anlage mit der Rottweiler im Prinzip überein. Als der bedeutendste sei der 1108 vollendete Turm der Abteikirche von Saint-Benoit-sur-Loire (Loiret) genannt, den der Abt Gauzlin (1005—1030) begonnen hatte. Er war ein Sohn des Hugo Capet, des ersten aus dem Geschlecht der Kapetinger, der den Königsthron von Frankreich bestieg, ihn aber energisch gegen die normannischen Herzöge verteidigen mußte. Wie der Mönch André de Fleury in seiner „Vita Gauzlinus“ berichtet, antwortete der Abt auf die Frage des Baumeisters, was er mit dem Bau des Westturmes bezwecke: „Tale . . . quod omni Gallie sit in exemplo“, er ist der Inbegriff des gallischen Königstums und soll als Modell für ganz Frankreich dienen.<sup>39</sup>

<sup>38</sup> J. Knauth, Erwin von Steinbach, Straßburger Münsterblatt, VI. Bd., 1912, S. 7 ff., vgl. Abb. 3 u. 4 bei Dehio, Das Straßburger Münster, a.a.O.

<sup>39</sup> H. Reinhardt u. H. Fels, Etudes sur les Eglise-poches carolingiennes et leur survivance dans l'Art Roman, Bull. Monum., 92. Bd., 1933, S. 331 ff. und 96. Bd. 1937, S. 425 ff.

H. Reinhardt und E. Fels haben nachgewiesen, daß der Turm von Saint-Benoit-sur-Loire und seine wenigen französischen Verwandten insbesondere durch ihre Erdgeschoßlösung von dem frühmittelalterlichen Westwerk abhängig sind.<sup>40</sup> Dieses tritt zum ersten Mal am Ende des 8. Jahrhunderts an der Abteikirche von Centula auf, wo es freilich in seiner karolingischen Form nicht mehr erhalten ist, aber rekonstruiert werden kann.<sup>41</sup> Es ist ein selbständiger kreuzförmiger Zentralraum im Westen der Kirche, dem der östliche Flügel fehlt, um den Anschluß an ihr Langhaus zu ermöglichen. In der Mitte trägt er einen meist mehrgeschossigen Turm, der über die Begleiträume an seinen drei Seiten weit herausragt und von Treppentürmen flankiert wird. Sein Untergeschoß ist an jeder Seite in mehrere Arkaden aufgelöst, die sich gegen die Begleiträume öffnen. In Centula wohl aus liturgischen Gründen geschaffen, hatte die Bauform des Westwerkes schon bald das Kaisertum aufgegriffen und es zu seinem Platz gemacht.<sup>42</sup> Im zweiten Stockwerk des Turmes stand sowohl in der Pfalzkapelle zu Aachen als auch in der Reichsabteikirche zu Corvey und Maastricht (St. Servatius) der Thron des Kaisers, von dem er dem Gottesdienst in der Kirche beiwohnte, während in seinem Erdgeschoß vornehmlich weltliche Handlungen stattfanden, welche die Anwesenheit des Kaisers oder seines Stellvertreters notwendig machten. Vor allem wurde dort öffentliches Gericht gesprochen.<sup>43</sup> In Werden a. d. Ruhr hatte man an die Peterskirche 943 ein Westwerk angefügt, das nach der Weiheurkunde sogar ausschließlich für diesen Zweck errichtet wurde. Zur gleichen Zeit ist an seiner Westfront noch ein Anbau erstellt worden, der dann im 11. und 12. Jahrhundert vergrößert wurde. Er hatte zwei Funktionen zu erfüllen, nämlich einmal als Vorhalle der Kirche und dann als Versammlungsstätte zur Verrichtung verschiedenartiger Verwaltungsgeschäfte. Bis ins 16. Jahrhundert wurde in diesem Atrium der Zehnte entrichtet und ebenfalls Gericht gesprochen.<sup>44</sup> Das Westwerk ist zu dem Bauteil der Kirche geworden, der den öffentlichen welt-

<sup>40</sup> a.a.O.

<sup>41</sup> W. Ehlmann, Centula, St. Riquier, Münster i. W. 1912; die wichtigste der sehr umfangreichen Lit. über das Westwerk, seine formale Herkunft und Bedeutung zusammengestellt bei G. Bandmann, Die Bauformen des Mittelalters, Bonn 1949, S. 72.

<sup>42</sup> Vortrag von E. Gall über Westwerkfragen und die Diskussion in: Kunsthronik, 7. Jg., H. 10, 1954, S. 274 ff.

<sup>43</sup> Bandmann, Mittelalterliche Architektur, a.a.O., S. 208.

<sup>44</sup> W. Ehlmann, Die karolingisch-ottonischen Bauten zu Werden, Straßburg 1899, S. 170 u. 295 ff. mit Taf. XV., Fig. 1 u. S. 185, Fig. 139.

lichen Handlungen des Kaisers oder seines Bevollmächtigten vorbehalten war, ein Symbol der kaiserlichen Macht.

In der beschriebenen formalen Ausprägung ist das Westwerk nur in karolingisch-ottonischer Zeit verbreitet. Bereits im 11. Jahrhundert wird es reduziert und zwar auf die Weise, daß in verschiedenen Abwandlungen die Begleiträume immer mehr verkümmern, bis schließlich nur noch der Mittelturm des Westwerkes als mächtiger Westturm bestehen bleibt.<sup>45</sup> Er wurde von den Reichsstädten seit dem 12. Jahrhundert für ihre Gotteshäuser übernommen und der Mehrtürmigkeit der Bischofskathedralen und bischöflichen Pfarrkirchen gegenübergestellt. Indem sie den Westturm in dem Augenblick errichteten, als sie ihre Reichsunmittelbarkeit vom Kaiser erlangt hatten, machten sie sein Machtsymbol zugleich zu ihrem eigenen.

Bei dem Reduktionsprozeß des Westwerkes zum Westturm hatten sich hinsichtlich der Erdgeschoßanlage zwei verschiedene Typen herausgebildet. Bei dem einen wurde das Untergeschoß des Turmes durch feste Mauern verschlossen und nur an einer der drei freistehenden Seiten durch ein Portal zugänglich gemacht. Er ist der allgemein verbreitete, und ihn zeigt auch z. B. der Freiburger Turm. In Saint-Benoit-sur-Loire hingegen wurden die allseitigen Arkadenöffnungen des Westturmes beibehalten und lediglich auf die Begleiträume verzichtet. Dieser Typus steht dem voll ausgebildeten Westwerk noch näher und kann deshalb als der altertümlichere bezeichnet werden. Er ist gegenüber dem „geschlossenen“ Typus nur sehr selten zu finden. Als einziges vor Rottweil im süddeutschen und oberrheinischen Gebiet entstandenes Bauwerk zeigt ihn allein der Westturm der Michaelskirche in Schwäb. Hall, der 1156 vollendet wurde. Sein Untergeschoß bildet eine gewölbte, von einer Mittelstütze mit einer monumentalen Steinfigur des hl. Michael in zwei Schiffe geteilte Turmhalle, die sich an drei Seiten nach außen öffnet.<sup>46</sup> Während in Saint-Benoit-sur-Loire noch an der Nord-, West- und Südwand je drei Zugänge sich befinden, hat man sich in Schwäb. Hall auf je einen beschränkt. Dieser Variante des altertümlichen Typus schloß sich Rottweil beim Bau seines 1356 begonnenen Kapellenturmes an und setzte sie entsprechend seiner Entstehungszeit

<sup>45</sup> E. Lehmann, Der frühe deutsche Kirchenbau, Berlin 1938, S. 88 ff.

<sup>46</sup> E. Gradmann, Kunstwanderungen in Württemberg und Hohenzollern, 3. Aufl., Stuttgart 1956, Grundriß S. 181 u. Taf.

in die gotische Formensprache um; die Arkadenöffnungen wurden zu reich profilierten Arkaden, die in ihrer oberen Hälfte ein Tympanonfeld aufnehmen. Da vor Rottweil nur das benachbarte Hall den Typus aufweist, muß es trotz des großen Zeitunterschiedes der zwischen ihm und Rottweil besteht, als das individuelle Vorbild für die Erdgeschoßlösung des Kapellenturmes gelten.

Die Michaelskirche in Hall ist um die Mitte des 12. Jahrhunderts von den Hohenstaufen als Kaiserkirche gegründet worden. Während das jetzige Langhaus und der Chor Neubauten des 15. Jahrhunderts sind, hat sich von der alten Anlage nur der Westturm erhalten. Noch heute enthält sein zweites Geschoß alle Anzeichen, die auf eine ehemalige Kaiserempore schließen und sie sogar rekonstruieren lassen.<sup>47</sup> Seine offene Turmhalle wird in den Urkunden „Atrium“ genannt und diente als Vorhalle der Kirche, zugleich war sie aber auch Gerichtsort; dort tagte unter dem Vorsitz des Kaisers oder seines stellvertretenden Grafen das Gaugericht.<sup>48</sup> Die Funktion des frühmittelalterlichen Westwerkes und seine Bedeutung als kaiserliches Machtsymbol sind in Hall auf den Westturm übertragen worden. Mit der Reduktion der Form hat man jedoch die Funktionen, die in Werden auf den Westwerkturm und das Atrium verteilt waren, in Hall auf die Turmhalle vereinigt.

Als mit dem Tode Konradins 1268 das Geschlecht der Hohenstaufen ausgestorben war, fiel die alte von ihnen gegründete Kaiserkirche an das Reich. In dem darauffolgenden kaiserlosen Interregum entbrannte um ihren Besitz zwischen Hall, das mittlerweile zur Reichsstadt erhoben worden war, und dem Gaugrafen ein Streit, in dem Hall siegte. Die Reichsstadt hatte die Nachfolge des Gaugrafen angetreten. Nicht mehr er saß in der Turmhalle unter der Figur des hl. Michael als Stellvertreter des Kaisers zu Gericht, sondern der Schultheiß, der nun nach dem Gesetz der Reichsstadt im Namen des Kaisers Recht über die Bürger und ihre Angelegenheit sprach.<sup>49</sup>

<sup>47</sup> E. Krüger, Die Kaiserempore im Michaelsmünster zu Schwäb. Hall, in: Schwäb. Heimat 1956, H. 3/4, S. 83 ff.

<sup>48</sup> W. Hommel, Monasterium und Atrium von St. Michael in Schwäb. Hall, in: Schwäb. Heimat, 1956, H. 3/4, S. 90 ff.

<sup>49</sup> Hommel, a.a.O., S. 91/92.

Auch in Rottweil muß das offene Erdgeschoß des Kapellenturms dieselbe Funktion als städtischer Gerichtsort erfüllt haben, dessen Ortsangabe die Dokumente verschweigen. In der 1653 verfaßten „Informatio super Beneficiis et Domo seu oeconomia capellae Beatisimae in Urbe Rottwila“ des Franciscus Brock heißt es: Der Kapellenturm war „olim publico Horologio, campanis pro Decasterio et Senatu excubiisque nocturnis“. <sup>50</sup> Er diente also einst als Uhrturm der Stadt und als Glockenturm, durch welchen das Gericht und der Senat zusammengerufen wurde, sowie als Sitz der Nachtwachen, die die Bürger bei Feuer und anderen die Stadt bedrohenden Gefahren zu warnen hatten. Nach einer Stelle in der 1566 abgeschlossenen Zimmerischen Chronik ließ der um Rottweil begüterte Freiherr Johann von Zimmern einen Schatz, den er beim Abbruch eines alten Gebäudes in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bei Meßkirch gefunden hatte, „hinter aln rat uf den Capellthurn zu Rotwil“ bringen. <sup>51</sup> Demnach war eines seiner Geschosse auch für die Aufbewahrung wertvoller Gegenstände bestimmt. Dafür kommt nur das dritte Stockwerk in Betracht, da es sich im Gegensatz zu den anderen nur in einem kleinen Fenster nach jeder Seite öffnet. Als Schatzkammer muß es in erster Linie der Reichsstadt vorbehalten gewesen sein, da sie den Kapellenturm erbaut hatte und er ihr Eigentum war. Neben der Urkunde über die Verleihung der reichsstädtischen Privilegien durch Friedrich II., über deren Schicksal nichts bekannt ist, gehörte zu ihrem kostbarsten Besitz vor allem das „Rote Buch“, welches das Recht der Reichsstadt bezüglich ihrer Verfassung, ihrer Privilegien und ihres Privatrechtes enthält, sowie die Ordnung des kaiserlichen Hofgerichtes, das sogen. „Rote Gerichtsbuch“ und die Urkunde von der Übertragung des Hofgerichtes durch den Kaiser an die Stadt. In der Zimmerischen Chronik heißt es darüber: „es haben ainst die von Rotwil das Original ihrer freiheit . . . und das alt hofgerichtsbuch in ainer solchen hohen achtung und geheim behalten, das sie das niemals oder gar wenig leuten vertrauet oder sehen haben lassen.“ Selbst Kaiser Maximilian seien die Dokumente vom Magistrat zur Einsicht vorenthalten worden.<sup>52</sup>

An einer anderen Stelle der Zimmerischen Chronik wird berichtet, daß Peter Villenbach, Beisitzer (Prokurator) des Rottweiler Hofge-

<sup>50</sup> München Bayer. Staatsarchiv, Jesuitica 2053, Fol. 9.

<sup>51</sup> Zimmerische Chronik, ed. Barack, Stuttgart 1869, S. 206.

<sup>52</sup> a.a.O., S. 448.

richtes, am Anfang des 16. Jahrhunderts wegen seines protestantischen Glaubens aus der Stadt verwiesen wurde. Er habe sich daher nach Straßburg begeben, wo er in den Rat gewählt worden sei. Weil ihn die Rottweiler bei seiner Austreibung geschlagen hätten, habe er sich an ihnen durch folgende Tat gerächt: „Dann als weiland kaiser conrat . . . der statt das Hofgericht . . . zugestellt, waren von derselbigen Zeit an biss uf gegenwürtige alle gepreuche (Gebräuche) und statuta desselbigen Hofgericht haimlich und wol verwart hunder aim rat zue Rotweil behalten worden, also daß solich gerichtsbuch niemand als dem geheimsten urthelsprechern ward mitgethalt und vertrauet . . . Solch gerichtsbuech, das also vil jar dem gemainen Mann auch den procuratoren selbs war hunderhalten worden, hett Petter Villenbach mit lüsten überkommen. Das lies er haimlich abschreiben und öffentlich im truck ussgeen. Damit waren die folia Sibillae und der gross heling geoffenbaret.“<sup>53</sup>

Aus dieser Erzählung geht hervor, daß das „Rote Gerichtsbuch“ von der Stadt ein so streng gehütetes Geheimnis war, daß es nicht einmal von den Beisitzern (Prokuratoren), sondern ausschließlich von den Richtern (Urteilssprechern) eingesehen werden durfte, die sich aus Angehörigen des städtischen Rates zusammensetzten. Als die Hofgerichtsordnung vielleicht durch den Vertrauensbruch Peter Villenbachs 1523 bei Johann Grieninger in Straßburg im Druck erschien, sparte der überraschte Rottweiler Magistrat nicht an heftigen Vorwürfen gegen den Straßburger Rat.<sup>54</sup> Auch der Aufbewahrungsort des Buches wird in der Chronik erwähnt: „haimlich und wol verwaret hunder aim rat zue Rotweil“. Dieser Passus hat fast denselben Wortlaut wie der Bericht in derselben Chronik über den Schatz, den Johann Zimmern „hinder ain rat uf den Capellthurm“ bringen ließ, nur daß die nähere Bezeichnung des Gebäudes fehlt. Da der Kapellenturm von den Herren von Zimmern im 14. Jahrhundert als Schatzkammer benutzt wurde, kann kein Zweifel sein, daß sich dort auch die Hofgerichtsordnung befunden hat. Ebenfalls muß dort die Stadtverfassung, das „Rote Buch“ aufbewahrt worden sein. Denn im Relief des unteren Tympanons am nördlichen Treppenturm hat es seine Darstellung gefunden. Dort wird

<sup>53</sup> Zimmerische Chronik, a.a.O., S. 446 ff.

<sup>54</sup> A. Steinhauser, Das Rottweiler Hofgericht im Bild, Rottweil 1940, S. 5 ff. Im 17. und 18. Jht. hat die bei Grieninger gedruckte Rottweiler Hofgerichtsordnung oft als Vorbild für die Aufstellung anderer Hofgerichtsordnungen, besonders für die des Frankfurter Hofgerichtes gedient.

es aufgeschlagen von zwei Männern, einem Vertreter des großen und des kleinen Stadtrates präsentiert, die ihre Hand auf das Buch legen und ihren Eid darauf ablegen.<sup>55</sup> Im dritten Stockwerk des Kapellenturms, das nur über die beiden Treppentürme zugänglich ist, war somit ursprünglich das städtische Archiv untergebracht.<sup>56</sup> Neben der Besonderheit der Hofgerichtsordnung, die den Rottweiler Bürgern vom Kaiser verliehen worden ist, enthielt es wie in anderen Städten ausschließlich die Verfassung und das Recht der Stadt, die in dem „Roten Buch“ aufgezeichnet sind, sowie die Archivalien, welche die Gründung der Reichsstadt formulierten.<sup>57</sup> Bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts scheint man jedoch, der allgemeinen Entwicklung folgend, auch in Rottweil das Archiv vom Kapellenturm in das Rathaus gebracht zu haben. Im Jahre 1424 wird erwähnt, daß das „Rote Buch“ am Platz des Stadtrechners einzuschließen und eine Abschrift des Buches bei Gerichtsverhandlungen zu benutzen sei.<sup>58</sup>

Entsprechend dieser Zweckbestimmung des Kapellenturmes waren auch die Funktionen, die ihm sowohl für das Hofgericht als auch für die Reichsstadt zugemessen wurden, weit umfassender, als es die Barockquelle zu berichten weiß. Ruckgaber gibt in seiner 1836 erschienenen Geschichte Rottweils eine Schilderung über den Verlauf der Hofgerichtssitzungen. Da sie erst im Jahre 1784 aufgehoben wurden, muß Ruckgaber noch einige persönlich miterlebt haben. Er schreibt: „Vor einer Sitzung des Hofgerichtes wurde gewöhnlich eine Privatsession auf dem Rathaus abgehalten, in welcher der Hofrichter oder dessen Statthalter aufs feierlichste bewillkommt wurde. Nach Beendigung der Sitzung bewegte sich der Zug unter Paradierung der am Rathause aufgestellten Bürgerwache und unter Rührung der Trommel, sowie unter dem Geläut der großen Glocke im Kapellenturm“ zum Ge-

<sup>55</sup> Das teilweise zerstörte Original befindet sich heute in der Rottweiler Lorenzkapelle und ist am Kapellenturm durch eine ergänzende Kopie ersetzt.

<sup>56</sup> Über Archive in Kirchtürmen vgl. M. Elmer, Entwicklung und Gestaltung der deutschen Dorfkirchtürme im Mittelalter, Ztschr. f. würtbg. Landesgesch., N.F. Bd. 2, 1938, S. 331 ff. — Auch das Archiv der Heiligkreuzkirche, die innerhalb der Stadt eine selbständige Rechtsinstitution darstellte, wurde in dem Turm der Kirche aufbewahrt (Günther, a.a.O., S. IX ff.).

<sup>57</sup> Nicht aber andere Urkunden. Sie waren zusammen mit den Urteilssprüchen des Hofgerichtes 1521 in einem der Stadt gehörigen Haus untergebracht (Steinhauser, Rottweils profane Baudenkmäler, Rottweil 1948, Anm. S. 9). — Über Archive im allgemeinen vgl. Greiner, Das Archivwesen Ulms in seiner geschichtl. Entwicklung, in: Würtbg. Vierteljahresh. f. Landesgesch., N.F. Bd. XXV, 1916, S. 293 ff.

<sup>58</sup> Greiner, Das älteste Recht . . ., a.a.O., S. 180, Nr. 231 u. 377.

richtsplatz.<sup>59</sup> Das erste, um 1300 erbaute Rathaus besaß jedoch viel zu geringe Ausmaße, als daß in ihm das aus zahlreichen Personen bestehende Hofgericht hätte Platz finden können. Erst um 1500 erfolgte eine großzügige Erweiterung des Rathauses, bei der seine ursprüngliche Anlage verdoppelt wurde.<sup>60</sup> Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß die Begründung des Hofgerichtes zuvor auf dem Kapellenhof, dem öffentlichen Marktplatz vor der Westfront des Kapellenturmes stattfand, in dem die Hofgerichtsordnung aufbewahrt wurde. Auch als 1418 die aus dem Stadtrat sich zusammensetzenden Richter beantragten, den Gerichtsplatz vom ehemaligen Königshof zu verlegen, weil er zu weit abgelegen sei, wurde für ihn am sogen. Tiergarten eine neue Stelle bestimmt, welche nicht vom Rathaus, sondern vom Kapellenturm am nächsten außerhalb der Stadt lag. Vor dem in seinem Westportal thronenden Weltenrichter hielt das Hofgericht seine Privatsession ab und nahm das Hofgerichtsbuch in Empfang, um sich dann unter dem Läuten der Glocke im Kapellenturm durch das Hochbrücktor auf der Königstraße zur Gerichtsstätte zu begeben.<sup>61</sup>

Weit bedeutender war aber die Stellung, welche der Kapellenturm einst im Rechtswesen der Reichsstadt eingenommen hatte. Ihr Recht ist zusammen mit der Stadtverfassung in dem „Roten Buch“ niedergelegt, das zwar nur in einem Exemplar aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erhalten ist, aber in seinen Aufzeichnungen grundsätzlich die Bestimmungen wiederholt, die schon für das Ende des 13. Jahrhunderts eingesetzte städtische Gerichte gegolten hatten. Nach ihnen erlöschten alle Jahre auf Weihnachten die Ämter des Schultheißen und Bürgermeisters, der Richter und Zunftmeister und müssen neu besetzt werden. Dazu ist eine Wahl erforderlich, an der sich die gesamte Bürgerschaft zu beteiligen hat. Durch Glockengeläut wird sie zusammengerufen und zunächst auf die Stadtverfassung vereidigt, ehe der Wahlvorgang stattfand. Nach ihm mußten der neuernannte Schultheiß und Bürgermeister mit den anderen gewählten städtischen Beamten eben-

<sup>59</sup> H. Ruckgaber, Geschichte der Frei- und Reichsstadt Rottweil, 3 Bde., Rottweil 1836-1838, Bd. II, 1, S. 114 ff.

<sup>60</sup> Steinhauser, Die Baugeschichte des Rottweiler Rathauses, Rottweil 1941. — In ihm befand sich dann auch die Hofgerichtsstube, d. h. die Kanzlei des Hofgerichtes, über deren früheren Ort nichts bekannt ist.

<sup>61</sup> Vgl. R. Flink, Der Kirchturm und die Sturmglocke von Oberpleis in ihrer rechtsgesch. Bedeutung, Heimatbl. d. Siebkreises, 21. Jg., H. 66, 1953, S. 33 ff. mit weiterer Lit. über das Gerichtsläuten.

falls auf die Stadtverfassung schwören. Erst damit war ihre Investitur rechtskräftig.<sup>62</sup>

Seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde die Wahl im Innern der Heiligkreuzkirche und die Vereidigung der Beamten im Rathaus vorgenommen.<sup>63</sup> Doch dazu konnten diese Gebäude erst bestimmt worden sein, nachdem die bis dahin bischöfliche Heiligkreuzkirche 1406 in den Besitz der Stadt gekommen war und das „Rote Buch“ im Rathaus aufbewahrt wurde. Zuvor hatten beide Rechtsvorgänge vor dem Kapellenturm stattgefunden; denn er war von jeher städtisches Eigentum gewesen, und vor allem barg er in seinem dritten Stockwerk das „Rote Buch“, das für die Wahl und die Investitur notwendig war. Nicht in einem Innenraum, sondern nach fränkisch-germanischem Rechtsbrauch versammelten sich die Bürger unter freiem Himmel auf dem öffentlichen Marktplatz vor dem Kapellenturm, um dort ihren Schultheißen und Bürgermeister zu wählen und sie auf die Stadtverfassung zu vereidigen sowie selbst auf sie zu schwören. In Mühlhausen in Thüringen wurde ein ganz ähnlicher Rechtsakt ebenfalls vor der vom Bürgertum erbauten Marienkirche vorgenommen. Über die unzugängliche Galerie am Südquerschiff neigen sich zwischen einer Hofdame und einem Höfling die um 1370/80 geschaffenen Gestalten eines Kaisers und einer Kaiserin herab.<sup>64</sup> Sie sind als Friedrich II. und seine Gemahlin zu identifizieren, da sie Mühlhausen zur Reichsstadt erhoben haben. Vor ihnen fand sich nach einer Quelle von 1749 alljährlich der neugewählte Magistrat ein, um angesichts des in der Giebelspitze thronenden Weltenrichters dem Kaiser feierlich den Treueid zu leisten.<sup>65</sup> In der Statue gegenwärtig, nahm er ihn in höflicher Zeremonie entgegen. In Rottweil war der Kaiser in der Stadtverfassung, dem „Roten Buch“, personifiziert. Sonst im Kapellenturm streng geheimgehalten, wurde es anlässlich der Eidesleistung dem neugewählten städtischen Beamten und dem Bürgertum von der im 18. Jahrhundert zerstörten und von den beiden Treppentürmen zugänglichen Galerie des zweiten Stockwerkes vorgewiesen. Der Galerie, die von der Gotik

<sup>62</sup> Greiner, Das älteste Recht der Reichsstadt Rottweil, a.a.O., S. 108 ff.

<sup>63</sup> Steinhauser, Officina..., a.a.O., S. 29.

<sup>64</sup> H. Kunze, Die Plastik des 14. Jhts. in Sachsen und Thüringen, Berlin 1925, S. 47 u. 56 sowie T. LXVIII, Abb. 125 ff.; und A. Neumeyer, The meaning of the Balcony-Scene at the church of Mühlhausen in Thuringia, in: Gaz. d. Beaux-Arts, Bd. L, 1959, S. 305 ff.

<sup>65</sup> Benj. Christoph Grasshoff, Commentatio de originibus atque antiquitatibus S. R. J. librae civitatis Mühlhusae, Leipzig-Görlitz 1749, S. 52 f.

mit wenigen Ausnahmen nur als dekoratives Motiv verwandt wurde, war in Rottweil dieselbe Funktion zugemessen wie der Kaiserempore in frühmittelalterlichen Westwerken, nur daß sie jetzt gleichsam an das Äußere des Turmes projiziert ist, um so den Platz vor dem Bauwerk in dessen Funktionen miteinzubeziehen.<sup>66</sup> Der Kapellenturm nahm, wenn auch nur für relativ kurze Zeit, die Stelle ein, die seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit der Übertragung des „Roten Buches“ das Rathaus inne hatte.<sup>67</sup>

Ursprünglich ist auch die Ehe vor dem Kapellenturm geschlossen worden und zwar unmittelbar an seinem Westportal. Darauf weist das Relief über der unteren Pforte des südlichen Treppenturmes hin, das die Eheschließung eines Ritters zeigt und gleichzeitig mit den drei ersten Stockwerken des Kapellenturmes entstanden ist.<sup>68</sup>

Während des Mittelalters war für die Trauung von der Institution der Kirche keine bestimmte Form vorgeschrieben. Obwohl sich das Brautpaar in das Gotteshaus begab, um dort den priesterlichen Segen zu erhalten, ist die Eheschließung in erster Linie ein weltlicher Rechtsakt gewesen. Wie die Wahl des Magistrats und seine Investitur ist er in Rottweil in dem „Roten Buch“ verankert, und er dürfte nur von dem Schultheißen als dem Rechtsobershaupt des reichsstädtischen Gerichtes

<sup>66</sup> Die Galerie an der Westfront der Nürnberger Frauenkirche hatte ähnlichen Zwecken gedient. Meisterlin berichtet 1488 in seiner „Chronik der Reichsstadt Nürnberg“ (Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 3, Kap. 21, S. 158), daß die Reichsheiligtümer, die Karl IV. 1360 nach Nürnberg gebracht hatte, „auf den umgang der kaiserlichen capell“ dem Volke gezeigt wurden. — Als rein symbolhafte Form lebt die frühmittelalterliche Kaiserempore in den Königsgalerien an den gotischen Kathedralen Frankreichs fort (vgl. H. Sedlmayr, Die Entstehung der Kathedrale, Zürich 1950, S. 357 ff.). — In Freiburg, Reutlingen, Esslingen, Ulm etc. ist die Galerie am Westturm nur Schmuckmotiv.

<sup>67</sup> Seit dem Ende des 14. und Anfang des 15. Jhts. sind im allgemeinen die Rathäuser der „Regierungssitz“ der Bürger geworden. Wie die städtischen Marienkirchen besitzen sie oft den hohen Einturm, der nun auch die Bedeutung des Kirchturms als Wahrzeichen der städtischen Freiheit hat. In Köln z. B. errichteten 1414/17 die Bürger der Reichsstadt aus dem eingezogenen Vermögen der vertriebenen Patrizier am Rathaus einen Turm und zwar, wie ein Chronist berichtet, als Zeichen der siegreichen Demokratie (H. Vogt, Das Rathaus von Köln, Köln 1928, S. 23 f.). Auch in Flandern zeigen die Rathäuser hohe Eintürme, nachdem Jakob von Artevelde 1338 eine bürgerliche Herrschaft errichtet hatte. Die gleiche Bedeutung kommt auch den Türmen an den italienischen Signorien zu, dem Sitz der stadtstaatlichen Regierung (W. Braunfels, Mittelalterliche Stadtbaukunst in der Toskana, Berlin 1953, S. 201 ff.).

<sup>68</sup> Steinhäuser, Die Kapellenkirche ..., a.a.O., Abb. 14; das Original wird in der Lorenzkapelle in Rottweil aufbewahrt. Am Kapellenturm befindet sich eine Kopie.

vollzogen werden.<sup>69</sup> Erst 1563 wurde auf dem Konzil von Trient von der Kurie beschlossen, daß die Gültigkeit einer Ehe von dem Empfang des Ehesakramentes abhängig ist.<sup>70</sup> Die Bischöfe bemühten sich jedoch schon vorher, die auf dem Konzil erfolgten Bestimmungen zum Gesetz zu erheben. So wird in einer Urkunde von dem Jahre 1400 festgelegt, daß in der Rottweiler Frauenkapelle keine Ehe abgehalten werden darf, sondern dies der bischöflichen Heiligkreuzkirche vorbehalten sei.<sup>71</sup> Aber während der priesterliche Segen dem Brautpaar vor dem Altar der Heiligkreuzkirche als der Pfarrkirche von Rottweil ausgeteilt wurde, ist der für die Gültigkeit der Ehe entscheidende Rechtsakt vom Schultheißen unmittelbar vor dem westlichen Turmportal der städtischen Frauenkapelle vorgenommen worden. Der Trutzcharakter wird auch darin deutlich, daß man auf dem Relief nicht die Trauung eines Bürgers, sondern eines Ritters darstellte, wobei es sich um einen der Schirmvögte der Frauenkapelle handelt.<sup>72</sup> Damit sollte gezeigt werden, daß nunmehr auch der Adel der städtischen Gerichtsbarkeit unterstand, als man über den Schirmvogt hinsichtlich der Befugnisse über die Frauenkapelle gesiegt hatte. —

Diesen Rechtshandlungen kam im Mittelalter eine weit größere Bedeutung zu als heutzutage. Sie wurden nicht als notarielle Rechtsakte angesehen und behandelt, an deren Vollstreckung nur eine kleine Gruppe von Personen beteiligt war, sondern als Angelegenheit der gesamten Stadtgemeinde. War doch jeder zu dem Treuegelohnis auf die Stadtverfassung verpflichtet und fühlte sich für die Wahl des neuen Senats verantwortlich, von dessen Beschlüssen nicht nur die Zukunft der Reichsstadt, sondern auch das Schicksal jedes einzelnen Bürgers für das folgende Jahr abhing. Ebenso war die Eheschließung mit der gleichzeitigen Übertragung von Besitztümern, der sogen. Morgengabe, ein recht komplizierter Rechtsvorgang, der bei der damals an einem Orte ansässigen und weitverzweigten Sippe einen großen Personen-

<sup>69</sup> Greiner, Das älteste Recht der Reichsstadt Rottweil, a.a.O., S. 108 ff. und A. L. Veit, Kirche und Brauchum im vortridentinischen Eheschlußritus in den Bistümern Augsburg, Konstanz und Mainz, in: Oberrheinisch. Pastoralblatt 1934, S. 133 ff.

<sup>70</sup> E. Friedberger, Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung, Leipzig 1865.

<sup>71</sup> Günter, a.a.O., Nr. 622.

<sup>72</sup> Vgl. Rückgabe, a.a.O., Bd. 2, 1, S. 325, Anm. 207.

kreis umfaßte.<sup>73</sup> Die Rechtsfragen wurden daher öffentlich verhandelt.<sup>74</sup> Als Wahrzeichen der reichsstädtischen Freiheit vom Bürgertum errichtet, „in umbilico civitatis et in foro publico“,<sup>75</sup> im Mittelpunkt der Stadt und am öffentlichen Markt gelegen und als Aufbewahrungsort des „Roten Buches“ erfüllte der Westturm der städtischen Frauenkapelle die geforderten Voraussetzungen. Unmittelbar vor seinem Westportal spielten sich die wichtigsten Rechtsvorgänge der Reichsstadt ab, war ihr Gerichtsplatz. Unter dem Tympanon des thronenden Weltenrichters stand oder saß an der Mittelstütze des Westportales der Schultheiß als Vorsitzender des städtischen Gerichtes und Statthalter des Kaisers. Wie auf dem Gerichtsbild von Dierick Baegert im Rathaus zu Wesel umgaben ihn der Bürgermeister und die Räte als seine Beisitzer, die sich wohl zum Teil noch in der dreiseitig geöffneten Turmhalle aufhielten. Von dem im 18. Jahrhundert abgebrochenen Galeriebogen gegen die Witterung geschützt und wie von einem Baldachin überfangen, sprach dort der Schultheiß öffentlich Gericht; er nahm gleichsam die Stelle der Gestalt Salomos ein, die am Südquerschiffportal des Straßburger Münsters thront, wo ebenfalls Rechtshandlungen vollzogen wurden.<sup>76</sup>

Der Kapellenturm hat also nicht nur die Form des nach drei Außen-seiten sich öffnenden Erdgeschosses mit dem Turm der Michaelskirche in Schwäb. Hall gemeinsam, sondern auch die Funktion als städtischer Gerichtsplatz. Ebenfalls muß die Halle des Kapellenturmes gleichzeitig als Atrium gedient haben. Das ursprünglich einschiffige Langhaus besitzt nämlich nur an jeder Seite seines ersten Joches eine kleine Pforte, so daß der Hauptzugang zum Gotteshaus einst die drei Portale des Kapellenturms bildeten, die bei der Einrichtung der Turmkapelle im 17. Jahrhundert vermauert oder durch Bänke verstellt wurden.

<sup>73</sup> Bei großen Schwierigkeiten wegen der Morgengabe konnte sogar das kaiserliche Hofgericht angerufen werden; *Feine*, a.a.O. — Im Hamburger Stadtrecht wird die Trauung zusammen mit der Übereignung der Morgengabe sogar in einem Kapitel behandelt und unter dem gemeinsamen Titel „Eheschließung und Erbteilung“ zusammengefaßt (Die Bilderhandschrift des Hamburger Stadtrechts von 1497, Hamburg 1917, Einleitung von H. Reinke zu T. 13). Auch in der um 1300 entstandenen Bilderhandschrift des Sachsenspiegels wird die Eheschließung und die Aufteilung der Morgengabe in engster Verbindung dargestellt (K. v. Amira, Die Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Leipzig 1926, z. B. T. 10, 55).

<sup>74</sup> Über mittelalterliche Gerichtsplätze vgl. K. Fröhlich, *Stätten mittelalterl. Rechtspflege*, 1938 u. Jakob Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer*, 3. Aufl. Göttingen 1881, S. 805 ff.

<sup>75</sup> München, Bayer. Staatsarchiv Jesuitica 2054, Fol. 3.

<sup>76</sup> Erlar, a.a.O., S. 18 ff.

Aber trotzdem läßt die gemeinsame Funktion den im 14. Jahrhundert erfolgten Rückgriff auf die Erdgeschoßanlage des 12. Jahrhunderts in Hall allein nicht erklären. Denn auch in Freiburg i. Br. wurden in der Turmhalle des Münsters, die aber nur nach Westen geöffnet ist, die städtischen Gerichtssitzungen abgehalten.<sup>77</sup> Vielmehr hat die Bedeutung der Haller Michaelskirche als ehemalige Kaiserkirche, die im 14. Jahrhundert sicher noch lebendig war, und ihre Besitzergreifung durch die Reichsstadt das Rottweiler Bürgertum als Auftraggeber des Neubaus der Frauenkapelle dazu geführt, die dem frühmittelalterlichen Westwerk besonders eng verbundene Haller Anlage des Turm-erdgeschosses zum Vorbild zu nehmen. Es bediente sich der Form, die einst dem Kaisertum vorbehalten war, um ihre Verbundenheit mit ihm zu dokumentieren und sich auf seinen Schutz sowie auf das Alter der reichsstädtischen Privilegien zu berufen, die es vom Kaiser erhalten hatte.<sup>78</sup> Mit der Übernahme der altertümlichen Form wollten die Rottweiler Bürger zum Ausdruck bringen, daß ebenso wie in Hall auch in ihrer Stadt der Schultheiß als Statthalter des Kaisers zu Gericht saß und nicht der württembergische Landesherr als Gaugraf, von dessen politischem Einfluß sich Rottweil kurz vor dem großen Neubau seiner Frauenkapelle befreit hatte. Erst am Ende des 15. Jahrhunderts tritt dann die dreiseitig geöffnete Erdgeschoßanlage bei Türmen häufig auf wie z. B. in Waiblingen (Wttbg.), St. Michael (1480—99) und in Wetter (Kreis Marburg/L.), Stiftskirche (1506) oder 1682 an der Kirche zu Georgenberg (Österreich). Sie hatte aber nicht mehr die Funktion einer Gerichtsstätte zu erfüllen, sondern war eine Vorhallenform der Kirche unter vielen geworden.

## VI

Ungewöhnlich am Kapellenturm sind auch die beiden Treppentürme, die seine Westfassade flankieren. In Freiburg, Reutlingen und an anderen im 14. Jahrhundert entstandenen Türmen sind sie in das Innere des Turmes eingebaut und von außen nicht sichtbar, während an der Stelle, wo in Rottweil die Treppentürme aufsteigen, sich Strebebögen befinden. Als individuelles Vorbild für das Rottweiler Treppenturm-motiv wird seit Secker von der Forschung ein Baldachinfragment vom ehemaligen Lettner des Straßburger Münsters in Anspruch genom-

<sup>77</sup> F. Kempl, *Das Freiburger Münster*, Karlsruhe 1926, S. 42.

<sup>78</sup> Vgl. G. Bandmann, *Mittelalterliche Architektur als Bedeutungsträger*, a.a.O. S. 224.

men.<sup>79</sup> Dieser ist von einem Bildhauer in den 50er Jahren des 13. Jahrhunderts ausgeführt worden, der seine Ausbildung in den Bauhütten gotischer Kathedralen in Frankreich empfangen hatte. 1682 wurde der Lettner abgebrochen; die wenigen und nur als Bruchstücke erhaltenen Zierglieder seiner Architektur und die Figuren werden in dem Straßburger Frauenhausmuseum aufbewahrt.<sup>80</sup> Das für Rottweil herangezogene Fragment ist ein ursprünglicher Figurenbaldachin von ungefähr 70 bis 80 cm Höhe, der in der Form eines rechteckigen Turmes gestaltet ist und von waagerechten Gesimsen in drei Stockwerke unterteilt wird.<sup>81</sup> Die vier Ecken seines zum Teil abgeschlagenen ersten Geschosses sind mit kantigen Stützen versehen,<sup>82</sup> an deren Stelle im zweiten und dritten Stockwerk polygonalgebrochene Treppentürmchen treten. Sie stehen an den Ecken des Turmkörpers auf einem eigenen Sockel völlig atektonisch auf dem Trennungsgesims. Ist es schon unwahrscheinlich, daß der Architekt des Rottweiler Kapellenturmes von dem atektonisch gestalteten kleinen Zierstück eines Bildhauers zu seinen Treppentürmen angeregt wurde, so spricht auch ihr grundsätzlich verschiedenes Verhältnis zum Turmkörper dagegen. Denn in Rottweil werden die Treppentürme bereits vom Fundament des quadratischen Turmes an aufgeführt und nicht übereckgestellt; auch sind sie nur in der Zweizahl vorhanden und treten lediglich an der Westfront in Erscheinung, die sie als Schauseite des Kapellenturmes betonen.

Der Ausgangspunkt des in Frankreich ausgebildeten Straßburger Lettnermeisters war offensichtlich eine Turmform, wie sie etwa die Türme an der Kathedrale von Laon zeigen, die bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts von ebenfalls in Frankreich geschulten deutschen Baumeistern und Bildhauern am Bamberger Dom im mittelalterlichen Sinne kopiert worden sind. Dort sind die Treppentürme auf die beiden oberen Turmgeschosse beschränkt und übereckgestellt, sowie ihr Abschluß mit dem Turmkörper in einer gemeinsamen Platt-

<sup>79</sup> F. H. Secker, Die frühen Bauformen der Gotik in Schwaben, Straßburg 1911, S. 34; ebenso O. Kjetzel, Planfragmente aus der deutschen Dombauhütte von Prag, Stuttgart 1939, S. 113.

<sup>80</sup> Thiemo-Becker, Meister mit Notnamen und Monogrammist, Bd. 37, hrsg. von H. Vollmer, Leipzig 1950, „Meister des (Straßburger) Lettners“, S. 196 ff.

<sup>81</sup> J. Knauth, Ein verschwundenes Kunstwerk, in: Die Denkmalpflege, 4. Jg., 1902, S. 102 ff., dort als Strichzeichnung unter Fig. 3, als Photo: Photo Marourg Nr. 68169.

<sup>82</sup> Secker, a.a.O., S. 34 bezeichnet die Eckpfeiler fälschlich als „Treppentürme mit quadratischem Grundriß“, was aber allein schon wegen der fehlenden Zugänge und des Maßwerkes nicht möglich ist.

form, die zinnenartig von einer Galerie umrahmt wird, vorgebildet. In Rottweil sind jedoch die Treppentürme nicht Dekorationsglieder für eine Turmbekrönung, sondern monumentale Bauelemente, die dem gesamten Turm zugehören. Weder der kleine Figurenbaldachin des Bildhauers noch der von ihm nachgeahmte Typus der Türme von Laon kann daher für sein Treppenturmmotiv maßgebend gewesen sein.

Die nächste Parallele dafür bietet der Westturm der ehemaligen Stiftskirche des heiligen Florentius zu Niederhaslach im Unterelsaß. Wie am Kapellenturm flankieren hier die Front des mächtigen Einturmes zwei polygonale Treppentürme, welche bereits von der Basis des Turmkörpers aufsteigen. Wenn das untere Geschosß des nördlichen Treppenturmes in Niederhaslach heute fehlt, so rührt dies erst von dem Eingriff einer Restauration her, die 1853 an der Kirche vorgenommen wurde und auch den Turm in Mitleidenschaft gezogen hat.<sup>83</sup> Er wurde zusammen mit dem bestehenden Langhaus und Chor zwischen 1300 und 1330 von einem aus der Straßburger Münsterbauhütte hervorgegangenen Meister errichtet, der vielleicht sogar ein Sohn des Erwin von Steinbach war.<sup>84</sup> Da der Rottweiler Meister aus der Straßburger Bauhütte und den von ihr abhängigen Bauwerken auch Einzelformen verwendet hat, so muß der wenige Jahrzehnte zuvor vollendete Niederhaslacher Turm ihm als Vorbild für sein Treppenturmmotiv gedient haben. Auch daß es dort zur Gliederung der als Fassade der Kirche ausgebildeten Westfront des Einturmes benutzt wird, die in der Idee ebenfalls auf Freiburg zurückgeht, ist vergleichbar. Während am Kapellenturm die Treppentürme in die Gestaltung der Fassade unmittelbar miteinbezogen werden und sie verräumen, sind in Niederhaslach zwischen sie und die Turmfront flachkantige Strebepfeiler eingeschoben. Sie haben mit den Treppentürmen zusammen lediglich die Aufgabe, die Fassade als solche hervorzuheben, sie vor allem aber nach den Seiten hin abzugrenzen. In Freiburg konnte man daher auf die Treppentürme verzichten und nur die Strebepfeiler beibehalten, ohne dadurch den Organismus der Fassade zu beeinträchtigen.

Diese Verwendung der Treppentürme hat ihre Voraussetzung in Frankreich, wo sich im Verlauf des 13. Jahrhunderts der Typus einer

<sup>83</sup> Secker, a.a.O., S. 30.

<sup>84</sup> C. Wolff, Die Stiftskirche des heiligen Florentius zu Niederhaslach, Wiesbaden 1915.

eigenen Treppenturm-Fassade herausgebildet hat, der bis ins 13. Jahrhundert hinein bestehen bleibt.<sup>85</sup> Wie z. B. an der Kathedrale zu Vernon (um 1300) oder an St. Martin zu Laon beschränken sie sich aber dort stets auf die Begrenzung einer Giebelfassade und treten nicht in der Verbindung mit einem Einturm auf.<sup>86</sup> Obwohl Niederhaslach die künstlerische Verarbeitung und Anwendung des Treppenturm-Motivs mit der in Frankreich beheimateten Treppenturm-Fassade gemeinsam hat, muß seine Herkunft eine andere Wurzel haben.<sup>87</sup> Denn für den im 14. Jahrhundert entstandenen Turm sind die beiden Treppentürme an seiner Westfront ebenso ungewöhnlich wie am Kapellenturm.

An Bauwerken des frühen Mittelalters sind sie jedoch häufig vorhanden und zwar im Zusammenhang mit dem Westwerk, dem die beiden monumentalen Treppentürme am Außenbau freilich nicht immer eigen, aber vorbehalten sind. Bei dem vollausgebildeten Typus der karolingischen und ottonischen Epoche steht entweder je einer an der Schmalseite der beiden Nebenräume, die den Mittelturm im Süden und Norden kreuzförmig begleiten (z. B. Köln, St. Pantaleon), oder an der Front des Mittelturmes selbst wie in Centula. Auch auf den Westturm, zu dem das Westwerk im Verlauf des 11. Jahrhunderts reduziert worden ist, wurden sie zunächst oft übertragen und entsprechend angeordnet. Wohl als einziger im schwäbischen Gebiet vor Rottweil entstandener Turm besitzt sie nur der Westturm der neben einem Königshof gegründeten und im 11. Jahrhundert errichteten St. Galluskirche in Brenz, wo sich jedoch die Treppentürme an seiner Schmalseite befinden, während sie der in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erbaute Westturm der Kirche zu Münstermaifeld, der in der Nachfolge des Aachener Westwerkes steht, wie in Niederhaslach und Rottweil an der Stirnseite zeigt.<sup>88</sup> Doch schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts werden die beiden Treppentürme am Außenbau im allgemeinen aufgegeben. Der 1156 vollendete Turm der Michaelskirche in Schwäb. Hall,

<sup>85</sup> Kietzl, Planfragmente, a.a.O., S. 113 f.

<sup>86</sup> Die Abbildung von Vernon Photo-Marburg Nr. 70195, die von St. Martin in Laon in: *Ausgewählte Kunstdenkmäler von Laon und Umgebung*, Berlin 1917, Abb. 14.

<sup>87</sup> Kietzl, Planfragmente, S. 113 bringt sowohl das Treppenturm-Motiv von Niederhaslach als auch das am Kapellenturm mit der französischen Treppenturm-Fassade in Zusammenhang, da er nicht zwischen seinem Auftreten an einer Giebelfassade und einem Einzelturm unterscheidet.

<sup>88</sup> Über die Galluskirche in Brenz vgl. *Die Kunstdenkmale vom Königreich Württemberg, Oberamt Heidenheim (Jagstkreis)*, bearb. von E. Gradmann, Esslingen/N. 1913, S. 85 ff. mit Abb. 68; über Münstermaifeld: Dohio-Gall, Hdb. d. dtsch. Kstdenkm., Die Rheinlande, München-Berlin 1949, S. 313 ff.

dessen dreiseitig nach außen geöffnete Erdgeschoßhalle für den Kapellenturm als Vorbild herangezogen werden mußte, verzichtet bereits auf sie.

Als ein im 14. Jahrhundert neugebauter Turm besitzt sie außer den beiden genannten nur noch der heutige Westturm von Centula. Wie I. Achter nachgewiesen hat, läßt sich dort das Vorhandensein der beiden Treppentürme nur dadurch erklären, daß sich der gotische Bau in seinem Typus an das zuvor an seiner Stelle bestandene Westwerk der karolingischen Abteikirche anschließt.<sup>89</sup> Für Niederhaslach muß derselbe Vorgang angenommen werden, weil nämlich schon vor der jetzigen Stiftskirche des 14. Jahrhunderts eine ebenso große, wenn nicht noch ausgedehntere Anlage sich erhob, die seit dem 8. Jahrhundert die Reliquien des heiligen Florentius barg und in einer Urkunde aus dem Jahre 1300 als „venerabilis ecclesia“ bezeichnet wird.<sup>90</sup>

Daraus wird deutlich, daß in Rottweil nicht nur die dreiseitig nach außen geöffnete Turmhalle, sondern auch das Treppenturm-Motiv von dem Westwerk abhängig ist. Während für jene auf den 1156 vollendeten Turm der kaiserlichen Michaelskirche in Schwäb. Hall zurückgegriffen wurde, ist dieses von der zeitlich kurz vor dem Kapellenturm im oberrheinischen Kunstkreis entstandenen Stiftskirche zu Niederhaslach übernommen worden. Der Typus des Kapellenturmes steht somit in der direkten Nachfolge des dem frühmittelalterlichen Westwerk noch eng verbundenen Westturmes. Er wurde mit der gotischen Einturm-Fassade verschmolzen, die zum ersten Mal in Freiburg auftritt. Da die Frauenkapelle in Rottweil erst im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts neu gegründet wurde und ihr erster Bau, in dessen Innerem nur zwei Altäre Platz gefunden hatten, geringe Ausmaße besaß, ist im Gegensatz zu Niederhaslach und Centula der im 14. Jahrhundert altertümliche Turmtypus nicht dadurch bedingt, daß der Kapellenturm ein an seiner Stelle vorausgegangenes Westwerk wiederholt. Das Eigentümliche in Rottweil beruht darin, daß er trotz der

<sup>89</sup> Irmgard Achter, Zur Rekonstruktion der karolingischen Klosterkirche Centula, *Ztschrft. f. Kunstgesch.* 1956, S. 133 ff.; die Abbildung des heutigen gotischen Westturmes bei G. Durand, St. Riquier, in: *La Picardie Historique et Monumentale*, Amiens-Paris 1911, Pl. XXXIV.

<sup>90</sup> Eine Untersuchung über die alte Anlage fehlt. Wenige Urkunden und Quellen, die über ihre Gestalt nichts aussagen bei F. X. Kraus, *Kunst- und Altertum in Elsaß-Lothringen*, Bd. 1 (Unterelsaß), Straßburg 1876, S. 190 ff.; vgl. auch Kietzl, *Das Frühwerk* ... a.a.O., S. 191.

fehlenden örtlichen Westwerktradition für den Turm des zweiten, 1356 begonnenen großen Neubaus der städtischen Frauenkapelle bewußt aufgegriffen wurde, veranlaßt durch den Willen der auftraggebenden Bürgerschaft, mit dem altertümlichen Typus des Westwerkturmes die Nachfolgeschaft des zuvor ihre Stadt beherrschenden weltlichen und geistlichen Landesherren sowie ihre Verbundenheit mit dem Kaisertum zu dokumentieren. Im Namen des Kaisers und an seiner Stelle vollzog an dem Kapellenturm als Oberhaupt der politisch unabhängig gewordenen Reichsstadt der Schultheiss die Rechtshandlungen und versammelte sich das kaiserliche Hofgericht, dessen vom Kaiser verliehener Besitz Rottweil vor allen anderen Reichsstädten auszeichnete. Dies zeigt, wie lebendig bei dem Rottweiler Bürgertum sowohl die Vorstellung des Westwerkturmes als auch seine ehemalige Bedeutung als Gerichtsstätte des Kaisers und sein Machtsymbol im 14. Jahrhundert noch war.

## Buchbesprechungen

Aurenhammer, Hans: Lexikon der christlichen Ikonographie. Wien: Hollinek 1959. 1. Lieferung: Alpha und Omega bis Albert von Trapani. DM 8,80.

Unter dem Einfluß einer rein auf die Form gerichteten Methode ist in der Kunstwissenschaft etwa seit 1910 die Frage nach den Bildinhalten und ihrer Bedeutung abgedrängt und die Ikonographie in die Rolle einer zwar nützlichen, aber für das „Eigentliche“, den künstlerischen Gehalt, entbehrliche Hilfswissenschaft verwiesen worden. An dieser Entwicklung der Dinge sind die Vertreter der Ikonographie immer dann schuld, wenn sie einen Schnitt zwischen Inhalt und Form des Kunstwerkes machen. Oft und lange aber ist es ihnen nicht gelungen, den Lebensprozeß zwischen Form- und Bildkräften zu erkennen ja, mitunter haben sie den amüsanten Umgang mit der Kunst zum Prinzip erhoben, so Karl Küstle (Ikonographie der christlichen Kunst. Bd. 1. Freiburg 1928. S. 6): „Mit der Archäologie hat die Ikonographie das gemeinsam, daß sie den künstlerischen Wert der Bildwerke nicht betont.“

Etwa seit den 30er Jahren hat sich in der Wissenschaft von den Bildinhalten eine methodische Neuorientierung vollzogen, vor allem durch Hubert Schrade, Hans Sedlmayr, Erwin Panofsky. Es bedürfte eines eigenen Aufsatzes, diesen heute noch unabgeschlossenen Prozeß geschichtsbezogener Interpretation angemessen darzustellen. Hier sei vorläufig auf einige Aufsätze des Jahrbuches für Ästhetik und allgemeine Kunstwissenschaft hingewiesen, in denen sich — von zugespitzten, d. h. besonders problemhaltigen Fragen her — die neue Lage der Forschung spiegelt: eine Arbeit von G. Bandmann über die Ikonologie der Architektur (1951), eine Besprechung von Erik Forssmans Studien zur Ikonologie des Ornaments und der Dekoration (1959), E. von Erdberg Constens Aufsatz „Ornament und Symbol der altchinesischen Bronzen“ sowie W. Beehs Abhandlung „Zur Bedeutungsgeschichte des Turmes“. Diese vier Arbeiten machen deutlich, daß sich inzwischen die Ikonographie von der etwa durch Küstle repräsentierten Handhabung weithin entfernt hat.

Die neue methodische Lage stellt sich lexikographisch in Aurenhammers Versuch dar, auf etwa 900 Seiten die Ikonographie der christlichen Kunst mitzuteilen. Die erste Lieferung ist in ihrer Gründlichkeit vielversprechend und hat darüber hinaus den wichtigen Vorzug, daß